
Überleitungsregelungen für das Jahr 2020 für Tickets nach Tarifstand 1. Januar 2019

In Ergänzung der VRR-Beförderungsbedingungen zur Erstattung von Tickets (§ 8 Fahrgelderstattung) und darüber hinaus gelten für die Überleitung von Tickets nach Tarifstand 1. Januar 2019 für die Zeit ab dem 1. Januar 2020 folgende Regelungen:

1. Abfahrregelung

EinzelTickets, Mehrfahrentickets (4erTickets, 10erTickets), 24-/48-StundenTickets, 4-StundenTickets und ZusatzTickets zum alten Preis nach Tarifstand 1. Januar 2019 werden bis zum 31. Dezember 2019, 24.00 Uhr, verkauft. Sofern sie auf Vorrat erworben wurden, können sie bis zum Betriebsschluss des 31. März 2020 zur Fahrt benutzt werden.

Als Betriebsschluss gilt:

- im Schienenverkehr der DB AG und bei TagesTickets und GruppenTickets 3.00 Uhr des Folgetages,
- ansonsten der Beginn der nächtlichen Betriebsruhe oder der Abschluss der NachtExpress-Fahrten am Folgetag.

2. Umtauschregelung

Ein Umtausch für auf Vorrat gekaufte, jedoch nicht benutzte (auch teilweise benutzte Mehrfahrtenausweise) EinzelTickets, MehrfahrtenTickets, 24 - bzw./ 48 – StundenTickets, 4-StundenTickets und ZusatzTickets nach Tarifstand 1. Januar 2019 gegen Tickets nach dem jeweiligen Tarifstand ist gegen Zuzahlung des Differenzbetrages in Euro bis zum 31. Dezember 2022 beim verkaufenden Verkehrsunternehmen möglich. Der Differenzbetrag bei Umtausch wird kaufmännisch auf einen vollen 5-Cent-Betrag gerundet. Ein Bearbeitungsentgelt entfällt.

Monatskarten sowie dazugehörige Aufpreise (z. B. 1. Wagenklasse DB) zum alten Preis für den Monat Dezember 2019 gelten bis zum Betriebsschluss des 2. Januar 2020.

Für den Monat Januar 2020 werden Monatskarten sowie die dazugehörigen Aufpreise nur zum neuen Preisstand 2020 ausgegeben.